

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anspruch macht. Das grosse Lexikon ist für viele zu teuer und zu umfangreich. Für den Militär, welcher oft genötigt ist, seinen Wohnsitz zu wechseln, fällt seine Benützung wegen der Transportschwierigkeiten ausser Betracht. Um so grösseren Nutzen gewährt Meyers kleines Lexikon. Bei brillanter äusserer und innerer Ausstattung ist der Preis des unentbehrlichen Nachschlagebuches ein ausserordentlich geringer. Auch dem weniger Bemittelten ist Gelegenheit geboten, dasselbe zu erwerben und sich seine Dienste zu sichern. Das Werk kann bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) An Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Oberst von Grenus wird Herr Kavallerieoberstlieutenant Robert Keppler, von Muhen, zur Zeit Chef des Verpflegungsbureaus des Oberkriegskommissariates, als eidgenössischer Oberkriegskommissär gewählt. Herr Oberstlieutenant Keppler wird im gleichen Grade zu den Verwaltungstruppen versetzt.

— (Unfallversicherung der Militärs.) Unter Vorbehalt späterer gesetzlicher Regelung richtet vorläufig auf Grund eines Bundesratsbeschlusses das Militärdepartement Entschädigungen für die Versicherung der Soldaten und die Offiziere aus. Von Krankheitserscheinungen wird ausnahmsweise Hitzschlag in die Versicherung eingeschlossen. Unterleibsbrüche werden nur entschädigt, wenn solche nachweisbar im Dienste entstanden sind und der Beschädigte nicht vor dem angeblichen Unfall ein Bruchband getragen hat. Unfallereignisse, welche durch offenbare Trunkenheit des hiebei Geschädigten herbeigeführt worden sind, und deren Folgen fallen nicht unter die Versicherung. Der Bund leistet aus dem Kredit für Versicherung: 1. Wenn ein Versicherter durch ein die Versicherung betreffendes Unfallereignis getötet wird oder in unmittelbarer Folge eines solchen innerhalb Jahresfrist vom Unfalltage ab an den durch dasselbe verursachten Körperschädigungen stirbt und eine Witwe oder Kinder, oder Eltern oder Geschwister hinterlässt, diesen Hinterbliebenen: a) wenn der Verstorbene Offizier war, eine Summe von Fr. 5000; b) wenn der Verstorbene niedrigeren Grades war, eine Summe von Fr. 3000. 2. Wenn durch das Unfallereignis, innerhalb Jahresfrist vom Unfalltage ab, eine voraussichtlich lebenslängliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten veranlasst wurde, und zwar, sofern der Versicherte ganz invalid geworden ist, die volle Versicherungssumme von Fr. 5000 bei Offizieren und Fr. 3000 bei Unteroffizieren und Soldaten. In Halbinvaliditätsfällen wird je die Hälfte des versicherten Kapitals gewährt. Ist die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Versicherten in noch geringerem Masse vermindert, so reduziert sich die Entschädigung in entsprechendem Verhältnisse.

3. Bei allen die Versicherung treffenden Körperschädigungen vom Tage der Beendigung des betreffenden Kurses und längstens bis zum zweihundertsten Tage vom Unfalltage an, resp. bis zu einem früheren Termine etwaiger Invaliditäts-Entschädigungsleistung, als Entschädigung für Kurkosten und Erwerbsverlust während der Zeit der ärztlichen Behandlung an den Unfallfolgen ein Taggeld von Fr. 5 bei den Offizieren, Fr. 3 bei den übrigen Versicherten. Der Oberfeldarzt ist mit der Verwaltung der Unfallversicherung beauf-

tragt. Er stellt die Anweisungen auf den bezüglichen Kredit an das Oberkriegskommissariat aus. Diese Vorschriften treten mit Rückwirkung auf 1. Januar 1895 sofort in Kraft.

— (Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung) soll dem Abschlusse nahe sein. Man erwartet, dass die Revision in der Junisitzung der Räte behandelt werden könne. In diesem Falle würde die Volksabstimmung im Herbst stattfinden.

— (Über die neuen Militärartikel der Bundesverfassung) schreiben die „Aargauer Nachrichten“ (Nr. 60) folgendes: „In der letzten Session der Bundesversammlung ist bekanntlich die Vorlage einer neuen Truppenordnung vom Nationalrat in der Meinung zurückgewiesen worden, dass man fester ins Zeug gehen wolle und der Bundesrat lieber gleich den Entwurf zu einer Verfassungsrevision ausarbeiten und gleichzeitig eine einheitliche Militärorganisation vorlegen solle. Der Nationalrat hat damit unzweifelhaft das Richtige getroffen und einer endlosen Flickerei vorgebeugt.“

Der Bundesrat ist nun dem ihm erteilten Auftrag nachgekommen und bereits befinden sich die Mitglieder der Bundesversammlung im Besitze des umfangreichen Entwurfes über die Abänderung der Militärartikel und einer neuen Militärorganisation der Eidgenossenschaft. Hoffen wir nun, dass sich bei der Beratung dieser Vorlagen alle Parteien der Bundesversammlung in positivem Schaffen die Hand reichen zu zielbewusstem, kräftigem Ausbau unseres Wehrwesens, das die Söhne unseres Landes befähigt, in Tagen der Gefahr für das Vaterland freudig und nutzbringend ihr Leben einzusetzen.

Wir teilen im Nachstehenden zunächst die Militärartikel des bundesrätlichen Entwurfes mit, soweit sie Abweichungen von der bisherigen Fassung enthalten:

Art. 17. Das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Art. 18. Der Bund unterstützt die Familien bedürftiger Wehrmänner, welche infolge des Militärdienstes unverschuldet in Not geraten.

Art. 19. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und so lange nicht eidgenössische Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Truppeneinheiten ihres Gebietes und deren Kriegsmaterial.

Art. 20. Der Bund erlässt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob.

Art. 21. Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden, geschehen unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

Art. 22. Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Dieselben können vom Bundesrat in ihren Funktionen stillgestellt und abberufen werden, falls sie sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen. Die Abberufenen sind nicht wieder wählbar.

Umfasst der Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton, so steht die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrate zu.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten wird durch die Kreisverwaltungen angeordnet unter Mitwirkung der Kantone.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.

Art. 23. Der Bund übernimmt die in den Kantonen noch vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zubehörden gegen billige Entschädigung als Eigentum.

Art. 24. Der Bund trägt die Kosten der gesamten Heeresverwaltung und des Unterrichts, der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Heeres. Er bezieht von den Kantonen die Hälfte des Nettoertrages der Militärpflichtersatzsteuer.

In einem zweiten Artikel werden wir die Grundzüge des Entwurfes zu einer neuen Militärorganisation mitteilen.

— (Dem internationalen Friedensbureau von Bern) hat der Bundesrat pro 1895 einen Beitrag von Fr. 1000 bewilligt.

— (Truppenverpflegung.) Nach einer Notiz der „Aarg. Nachr.“ wird in Kreisen der Militärverwaltung die Frage ventilirt, die Bedürfnisse des nächsten Truppenzusammenzuges und eventuell auch diejenigen der Rekrutenschulen aus den Vorräten am Gotthard zu decken und dafür die bisherige Barentschädigung aus Ordinare wegfallen zu lassen. In Zukunft wären also die Quartiermeister für die hauptsächlichsten Bedürfnisse des Ordinare nicht mehr an die bisherigen Lieferanten an den Waffenplätzen angewiesen, sondern sie würden damit aus den Vorräten der Militärverwaltung versorgt.

Anmerkung. Der Gedanke erscheint nicht unrichtig und verdient Prüfung durch Versuche. Sehr wünschenswert ist, dass letztere nicht zu gleicher Zeit mit neuen Verpflegungsmitteln (Auroladbrod, Zwieback neuester Erfindung u. dgl.) verbunden werden.

— (Landsturmfähnen.) Der „Bund“ berichtet: „Der Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements prüft, wie wir vernehmen, gegenwärtig die Frage der Einführung einer Bataillonsfahne für den bewaffneten Landsturm. Der Waffenchef der Infanterie und die Kommandanten des Landsturms werden um ihre bezügliche Meinungsäusserung ersucht.“

Wir wissen nicht, ob die Nachricht richtig ist. Eine Notwendigkeit scheinen uns diese Fahnen nicht zu sein. Wir würden es sogar mehr begrüßen, wenn die Fahnen bei der Feldarmee auf eine für jedes Regiment vermindert würden, wie dieses in Frankreich seit vielen Jahrzehnten der Fall ist. Die Fahnen mögen eine Zierde bei festlichen Anlässen sein, im Felde haben sie zum mindesten keinen Nutzen und erscheinen eher nachteilig.

— (Schweiz. Militär-Sanitätsverein.) Anfangs Mai findet in Zürich die Delegiertenversammlung der schweizerischen Militärsanitätsvereine statt. Die Sektion Zürich zählt gegenwärtig allein etwa 165 Mitglieder, worunter viele höhere Militärs und Ärzte. In 28 Vorträgen, praktischen Übungen und Ausmärschen mit Felddienst wurden letztes Jahr die Vereinsmitglieder praktisch und theoretisch für die Tage der Gefahr vorgebildet. In 70 Unfällen leisteten die Mitglieder der Sektion Zürich die erste Hülfe.

— (Schweizerisches Rennen 1895.) Die Sektion Bern hat in ihrer Sitzung vom Samstag beschlossen, sich an der demnächst stattfindenden Hauptversammlung des schweiz. Rennvereins um das diesjährige Rennen zu bewerben. Dasselbe würde wegen der im September stattfindenden schweiz. landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern schon Anfangs Juni abgehalten werden.

Zürich. (Die Infanterie-Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich) hörte am 4. März abends einen sehr interessanten Vortrag des Herrn Inf.-Majors A. Schmid über die Schiessresultate der letztjährigen Infanterie-Wiederholungskurse an, aus welchem sich ergab, dass die sechste Division und

in ihr namentlich das Schützenbataillon 6 weitaus die besten Schiessresultate aller Truppen des I., II. und III. Armeekorps hatte, sowie auch, dass seit 1892 bedeutende Fortschritte erzielt worden seien. Im Laufe der Diskussion, die sehr belebt und anregend war, wies der anwesende Herr Oberstkorpskommandant H. Bleuler eine neue Patrone mit 5,8 Millimeter Kaliber vor und zeigte an einem Eisenstück die im Vergleich mit der unseres Ordonnanzgeschosses riesige Durchschlagskraft dieses beinahe stricknadeldünnen Geschosses.

In den Vorstand der Gesellschaft wurden gewählt: die Herren Füsilierrhauptmann Lienhard (Präsident), Schützenoberlieutenant Escher und Füsilierlieutenant Coradi. Ans eidg. Schützenfest in Winterthur wurde eine Ehrengabe von 150 Fr. zu entrichten beschlossen. Gemeinsam mit der Allgemeinen Offiziersgesellschaft unterstützt die Infanterieoffiziersgesellschaft die Herausgabe eines städtischen Offiziersetats.

(N. Z. Z.)

Ausland.

Deutschland. (Ein älterer kaiserlicher Erlass über Soldatenmisshandlungen.) Der „Vorwärts“ ist in der Lage, eine geheime Allerhöchste Kabinettsordre dem Wortlaute nach mitzuteilen. Sie datiert vom 6. Februar 1890 und betrifft, wie der von demselben Blatte s. Z. veröffentlichte bekannte Erlass des Prinzen Georg von Sachsen, die Soldatenmisshandlungen. Die Ordre lautet:

„Aus den Mir von den kommandierenden Generalen eingereichten Nachweisungen über die Bestrafungen wegen Misshandlung Untergebener habe Ich entnommen, wie die Fälle von Misshandlungen in Meiner Armee in der letzten Zeit sich erheblich gesteigert haben. Mit Missfällen habe Ich auch von der vorschriftswidrigen Behandlung einiger, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufenen Volksschullehrer Kenntnis erhalten, an der sogar mehrere Offiziere beteiligt waren und die zu einer öffentlichen Besprechung den Anlass gegeben hat. Ich verurteile diese Ausschreitungen, welche das Interesse des Dienstes und das Ansehen der Armee schädigen, auf das Schärfste und will solche Zuwiderhandlungen gegen die gegebenen Befehle auf das Strengste bestraft wissen. Ich erwarte, dass durch fortgesetzte Belehrung und Erinnerung, sowie durch scharfe Überwachung derartigen Ausschreitungen vorgebeugt und denselben, falls sie dennoch stattfinden, durch energisches und unnachsichtliches Eingreifen entgegengetreten wird. Namentlich ist Mir aber aufgefallen, dass in mehrfachen Untersuchungen sich herausgestellt hat, wie von einzelnen Vorgesetzten durch lange Zeit fortgesetzte Misshandlungen und gewohnheitsmässige Quälereien ausgeübt worden sind, welche zum Teil schwere Nachteile für die Gesundheit der Betreffenden herbeigeführt haben. Diese Erscheinung weist darauf hin, dass es bei der Wahl des Ausbildungspersonals für die Rekruten an der durch die Ordre vom 1. Februar 1843 zur besonderen Pflicht gemachten Sorgfalt sowie an der erforderlichen Überwachung seitens der Vorgesetzten gefehlt hat. Ich mache in dieser Richtung zunächst die Kompanie-, Eskadrons- und Batteriechefs verantwortlich, weil es ihnen bei ihrer Vertrauensstellung, ihrem unmittelbaren Einwirkungsrecht und den ihnen zu Gebote stehenden reichen Erziehungs- und Strafmitteln unter gewissenhafter Mitwirkung ihrer Offiziere nicht schwer werden kann, die Unteroffiziere in richtigem Geiste heranzubilden und die widerstrebenden und nicht ferner zu duldenen Elemente rechtzeitig zu erkennen. Nicht minder liegt aber auch den höhern Vorgesetzten die Pflicht ob, darüber mit Ernst zu wachen, dass Mein ausgesprochener Wille genau